

55/I/2022 OV Temnitz

Kommunalisierung aller privaten Krankenhäuser im Land Brandenburg

Beschluss:

Der OV Temnitz fordert den Landesparteitag dazu auf, sich dafür auszusprechen, die Privatisierung von Krankenhäusern rückgängig zu machen. Von dieser Forderung sind explizit gemeinnützige Krankenhäuser ausgenommen.

Bezüge:

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
2. Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG)
3. Gesetz zur Entwicklung der Krankenhäuser im Land Brandenburg (Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgesetz – BbgKHEG)

Überweisen an

ASG Brandenburg, Landtagsfraktion

Stellungnahme(n)

Votum der Landtagsfraktion: nicht zu empfehlen

Beim Vergleich kommunaler und privater Krankenhäuser sind keine generellen Unterschiede festzustellen. In vielen Brandenburger Städten haben sich die privaten Klinikbetreiber als verlässlicher Partner bewährt, die ihrer Verantwortung einer umfassenden Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten in den Regionen umfassend nachkommen. Eine Rücknahme der Privatisierung der Krankenhäuser ist nicht zuletzt eine finanzielle Herausforderung für die Kommune. Die Rückführung der Häuser in Form einer „Verstaatlichung“ ist mit einigen Hürden verbunden und in der Realität daher schwer umsetzbar. Im Falle eines Kaufes müsste der Staat mit den Eigentümern über die Bedingungen und den Kaufpreis verhandeln. Für eine Enteignung wäre eine gesetzliche Grundlage nötig. Es müssten einsprechende Sachgründe vorliegen, wie auch eine an dem Marktwert orientierte Entschädigung gezahlt werden. Hier gilt es zudem Berichte wie jene des Bundeskartellamtes zu betrachten, wonach Verstaatlichung und Wettbewerbsbeschränkungen Auswirkungen auf die Qualität der Versorgung der Patientinnen und Patienten haben.

Votum der ASG:

Bisher befördert der Gesetzgeber die Trägervielfalt im Gesundheitswesen und der Pflege. Damit können private, freigemeinnützliche und kommunale Träger zur Versorgung zugelassen werden. Den Grundgedanken des Antragstellers, den Markt auf gemeinnützige Krankenhäuser zu begrenzen und somit Gewinnmaximierer und Aktengesellschaften von der Versorgung auszuschließen, teilt die ASG Brandenburg. Jedoch sieht die ASG keine gesetzlichen Möglichkeiten bereits zugelassenen Krankenhäuser aus politischer Motivation den Versorgungsvertrag zu entziehen. Es gibt jedoch andere Ansätze, die in der Zukunft verfolgt werden könnten: beim Verkauf von kommunalen oder freigemeinnützlichen Krankenhäusern oder deren Anteilen, sollte auf die Auswahl der Trägerschaft geachtet werden und Zusammenschlüsse, Anteilseignungen oder Verkäufe nicht Gewinnmaximierer und Aktengesellschaften erfolgen. Solche Positionen ließen auf kommunale Ebene durch die Parlamente auf den Weg bringen. Hierbei spielt jedoch auch die Finanzkraft der Kommune eine bedeutende Rolle.

Wesentlich – unabhängig von der Trägerschaft – ist und bleibt die wirtschaftliche Stabilität der Einrichtung (Krankenhaus), die über die betrieblichen Erfordernisse auch notwendige Investitionen sichern muss, was bedeutet das

bei einer eingrenzenden Trägerschaft auch die Kommunen und freigemeinnützlichen Träger nachhaltig in der Lage sein müssen, diese Einrichtungen wirtschaftlich zu betreiben und notwendige Investitionen tätigen zu können.